

**CORONAVIRUS**  
INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr

# Qualifikations-Anforderungen an Fahrschullehrer und Fahrschulinhaber

Die Berufsanforderungen im Überblick

Zur Berufsausübung müssen Fahrlehrer, Fahrschullehrer und Fahrschulinhaber bestimmte Anforderungen erfüllen. Die Übersicht auf dieser Seite zeigt, welche Qualifizierung erforderlich sind.

### Fahrschulinhaber = Unternehmer

- Ausstellung der Berechtigung durch Behörde (BH, Magistrat)
- Reifeprüfungs- /Abitur-Zeugnis  
z.B. von HTL Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Elektronik
- Fahrschullehrer Tätigkeit  
mehr als 3 Jahre bei Diplom bzw 5 Jahre in vergangenen 10 Jahren
- Fahrschullehrer Berechtigung  
mehr als 3 Jahre Besitz
- Fahrschullehrer Fahrpraxis  
mehr als 1 Jahr gelenkt
- Lehrplanseminar Klasse B sowie A, C, D, E, F oder G
- erteilt theoretischen Unterricht und praktischen Fahrunterricht
- keine andere Fahrschulbewilligung
- Berücksichtigung von Erfahrungen im Ausland ergänzende fachliche Tätigkeit, Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung
- persönliche Leitung
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- 27. Lebensjahr vollende
- Vertrauenswürdigkeit

### Leiter

von der Behörde interimistisch bestellt (BH, Magistrat)

Betriebsleiter wenn Inhaber länger als 6 Wochen krank ist

### Fahrschullehrer = Mitarbeiter

- erteilt theoretischen Unterricht der Gruppe im Schulungsraum
- erteilt praktischen Fahrunterricht der Einzelperson im "Auto"
- Ausstellung der Berechtigung durch Behörde (BH, Magistrat)

- Reifeprüfungs- / Abitur-Zeugnis  
oder 5 Jahre Tätigkeit als Fahrlehrer (Nachsicht)
- Fahrlehrer-Tätigkeit  
im vergangenen Jahr oder 5 Jahre während vergangener 8 Jahre
- Lehrbefähigungsprüfung
- Lehrplanseminar (Klasse B, Basisausbildung)  
330 h Theorie Ausbildung sowie 60 h Praktische Ausbildung  
Zusatzausbildung für Klassen A, C, D, E, F, G
- Führerschein Fahrpraxis
- Führerschein Besitz
- Vertrauenswürdigkeit

## Fahrlehrer = Mitarbeiter

- erteilt praktischen Fahrunterricht der Einzelperson im Auto
- Ausstellung der Berechtigung durch Behörde (BH, Magistrat)
- Lehrbefähigungsprüfung  
Rechtlicher Teil (Theorie, mündlich),  
Technischer Teil (Theorie, mündlich),  
Praktischer Teil
- Lehrplanseminar (Klasse B, Basisausbildung)  
285 h Theorie Ausbildung sowie 60 h Praktische Ausbildung  
Zusatzausbildung für Klassen A, C, D, E, F, G
- Führerschein Fahrpraxis  
mehr als 3 Jahre oder mehr als 1 Jahr + Praxisseminar,
- Führerschein Besitz  
mehr als 3 Jahre
- Vertrauenswürdigkeit  
keine einschlägigen schweren Verstöße

Stand: 02.06.2017